

# Rechnungslegung in der Krise

## Bilanzielle Auswirkungen von „Going Concern“ oder „Break up“

von WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand, Köln\*

*Viele Unternehmer neigen dazu, gerade in der Krise ihre Rechnungslegung zu vernachlässigen oder ihre tatsächliche wirtschaftliche Situation im Rechnungswesen zu verschleiern. Oft werden Jahresabschlüsse nur zögernd und deutlich verspätet aufgestellt, obwohl – wie nachfolgend gezeigt wird – gerade die Krise besondere Anforderungen an die Rechnungslegung stellt: Zum einen sollte sie als Frühwarnsystem funktionieren, d. h. die Krise sollte frühzeitig „abzulesen“ sein. Zum anderen müssen die richtigen Instrumente der Rechnungslegung in Krise und Insolvenz verwendet werden. Hier sind Sie als steuerlicher Berater gefragt, nicht zuletzt, um Haftungsgefahren bei Nichtbeachtung der „Spielregeln“ zu vermeiden. In einer 3-teiligen Serie werden wir Sie mit der handelsrechtlichen Rechnungslegung in der Krise und in der Insolvenz sowie mit weiteren insolvenzrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften vertraut machen. Im folgenden Beitrag geht es zunächst um die Rechnungslegung in der Krise.*

### I. „Going Concern“ oder „Break up“?

Das gesamte Rechnungswesen und die ihm zugrunde liegenden Prinzipien sind geprägt von dem Grundsatz des „Going Concern“, d. h. der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. „Going Concern“ beeinflusst die Ansatzvorschriften in der Buchhaltung und in der Bilanz.

**Beispiel** ▶ Solange „Going Concern“ gegeben ist, müssen Rückstellungen für zukünftige Sozialplanverpflichtungen an Arbeitnehmer nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Ändert sich dies, liegt also ein „Break up“ vor, besteht eine Bilanzausweispflicht.

Das Beispiel zeigt, dass die Frage der Krise und der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erheblichen Einfluss auf den **Ansatz sowohl von Vermögen als auch von Schulden** in der Bilanz hat.

Going Concern hat aber nicht nur Einfluss auf den Ansatz, sondern in noch viel größerem Umfang auf die **Bewertung einzelner Vermögensgegenstände**.

Ist die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr gegeben, so ergeben sich (deutliche) Wertveränderungen:

**Beispiel** ▶ Ein Warenbestand, der der Produktion des Unternehmens diene, bekommt plötzlich einen ganz anderen Wert, wenn die Produktion in naher Zukunft eingestellt wird. Eine Betriebsimmobilie hat einen ganz anderen (Ertrags-)Wert, je nachdem, ob sie dem Unternehmen als Produktionsstätte dient, sie vermietet ist oder sie an einen Investor verkauft wird.

Das deutsche Handelsrecht geht grundsätzlich von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus. In § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB heißt es: „Bei der Bewertung ist von der

*Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.“*

Abweichungen vom Grundsatz ergeben sich dann, wenn entweder eine abweichende Beschlussfassung der Unternehmensorgane vorliegt, oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Fortführung des Unternehmens nicht gewährleisten.

Verantwortlich für die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit sind die gesetzlichen Vertreter.

Die **Fortführung** kann **unterstellt** werden, sofern das Unternehmen in der Vergangenheit profitabel war und leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann.

**Zweifel** an der **Fortführung** der Unternehmenstätigkeit ergeben sich insbesondere aus finanziellen, betrieblichen und sonstigen Umständen:

#### Beispiele für finanzielle Anzeichen

- ▶ Negativer Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
- ▶ Kurzfristige Passiva sind größer als die kurzfristigen Aktiva
- ▶ Keine fristen- bzw. laufzeitkongruente Finanzierung von Vermögenswerten
- ▶ Banken und Lieferanten haben bereits Kredite abgelehnt
- ▶ Das Unternehmen ist unfähig, neue Finanzmittel zu besorgen

#### Beispiele für betriebliche Anzeichen

- ▶ Abgang von Schlüsselpersonal
- ▶ Verlust eines Hauptabsatzmarktes, von wichtigen Patenten
- ▶ Engpässe bei der Beschaffung wichtiger Vorräte

\* Der Autor ist Partner der Kanzlei HECKER, WERNER, HIMMELREICH & NACKEN, Köln, Leipzig, Berlin und Gesellschafter-Geschäftsführer der MORISON Köln Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die auf Sanierung und Insolvenzsachverhalte spezialisiert ist. Der Autor ist seit vielen Jahren Mitglied im Arbeitskreis Sanierung und Insolvenz – AKSI – des IDW Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf. Der Autor hat diverse Bücher veröffentlicht, u. a. „Wege durch die Unternehmenskrise – ein Praxisleitfaden für Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmer“, ISBN 978-3-88606-579-0.

**Beispiele für sonstige Anzeichen**

- ▶ Eigenkapitalunterdeckung, Verstoß gegen Eigenkapitalvorschriften
- ▶ betrieblich verursachte Streiks
- ▶ Rechtsstreitigkeiten mit hohen Ansprüchen gegen das Unternehmen

Neben den allgemeinen Anlässen ergeben sich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen folgende spezielle Anlässe zur Erstellung einer Fortbestehensprognose:

**Spezielle Anlässe**

- ▶ Die Geschäftsführung muss sich im Rahmen der Finanzbuchhaltung spätestens einmal jährlich bei der Jahresabschlussstellung damit befassen, ob nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB die Bewertung des Aktivvermögens unter „Going-Concern“-Prämissen erfolgen kann.
- ▶ Gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG hat der Vorstand an den Aufsichtsrat über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten. Hierzu gehören nach herrschender Auffassung auch die künftige Liquiditätsentwicklung und die Maßnahmen zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts. Überdies fordert § 91 Abs. 2 AktG den Vorstand auf, ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Liquiditätsentwicklungen frühzeitig erkannt werden und noch mit geeigneten Maßnahmen gegensteuert werden kann (eingeführt durch KonTraG).
- ▶ Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, gem. § 321 Abs. 1 HGB im Prüfungsbericht darauf einzugehen, ob bei der Prüfung Tatsachen festgestellt worden sind, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können und hat gem. § 322 Abs. 3 HGB im Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, gesondert hinzuweisen (Redepflicht des Abschlussprüfers).

Scheint aus welchen Gründen auch immer die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet, muss der **Unternehmer bzw. die Unternehmensführung** (die gesetzlichen Vertreter) eine Fortbestehensprognose aufstellen.

Das Gesetz wie auch die Literatur und Rechtsprechung fordern die Unternehmensführung auf, die Fortbestehensprognose so früh wie möglich aufzustellen, um so eine frühzeitige Insolvenzantragstellung zu ermöglichen.

**HINWEIS**

Wie Sie eine Fortbestehens- bzw. Lebensfähigkeitsprognose durchführen – auch mit Hilfe des DATEV-Rating-Systems – erläutert Ihnen der Beitrag von *Hartmann*, BBB 1/2006 S. 23 ff., anhand eines Beispiels.

Auch der **Wirtschaftsprüfer/Abschlussprüfer** hat sich im Rahmen der Durchführung der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu überzeugen. Ggf. hat er von seiner Redepflicht gem. § 322 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch zu machen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass sein Urteil mit dem der Unternehmensführung nicht übereinstimmt, wird er sein Prüfungsurteil einschränken oder versagen.

Für die Prüfung der Frage des „Going Concern“ kann die nachfolgende Checkliste genutzt werden.

**HINWEIS**

Mit Hilfe der Checkliste können Sie beurteilen, ob der für die Rechnungslegung zentrale Grundsatz der Annahme der Unternehmensfortführung („Going-Concern“-Prämisse) zu Recht unterstellt werden darf. Die Checkliste besteht aus zwei Teilen:

- ▶ **Teil I** sollte grundsätzlich – ausgenommen in völlig unkritischen Fällen – ausgefüllt werden.
- ▶ **Teil II** ist zu bearbeiten, wenn Sie aufgrund der Erkenntnisse in Teil I zu dem Ergebnis gekommen sind, dass ernsthafte Zweifel an der Unternehmensfortführung bestehen (vgl. auch FAR 1/1996 und IDW PS 800).

**Checkliste: Going-Concern-Check (Download unter [www.nwb.de/go/bbb](http://www.nwb.de/go/bbb) → zum Heftarchiv, 2/2007, Extras)**

	Ja/Nein	Bemerkung/ Verweis auf AP
<b>Going Concern zweifelsfrei gegeben</b> (wenn ja, ausreichende Begründung erforderlich; wenn nein, fahren Sie bitte mit Teil I fort)		
<b>Teil I</b>		
1. Sind Ihnen im Rahmen der Prüfungsarbeiten einzelne der folgenden Umstände bekannt geworden, die Zweifel an einer Unternehmensfortführung begründen können?		
a) wiederholte operative Verluste		
b) Liquiditätsengpässe		
c) negativer betrieblicher Cashflow		
d) Aussetzen der Tilgung von Darlehen		
e) Eigenkapitalunterdeckung		
f) Abgang von Schlüsselpersonal		
g) betrieblich verursachte Streiks oder ähnliche Arbeitskonflikte		

	Ja/Nein	Bemerkung/ Verweis auf AP
h) ausgeprägte Abhängigkeit vom Erfolg bestimmter Projekte i) Rechtsstreitigkeiten, gesetzliche Veränderungen o. Ä., die die Unternehmensfortführung nachhaltig beeinträchtigen können j) Verlust von wichtigen Lizenzen, Patenten o. Ä. k) Verlust besonders wichtiger Kunden oder Lieferanten l) nicht versicherter betrieblicher Schadensfall		
2. Befragen Sie die gesetzlichen Vertreter neben den in Nr. 1 genannten Umständen auch über sich ggf. nach dem Prognosezeitraum abzeichnende bestandsgefährdende Tatsachen.		
3. Bestehen nach Ihrer Analyse der unter Nr. 1 genannten Umstände sowie unter Einbeziehung der Aussagen der gesetzlichen Vertreter (Nr. 2) und der Ergebnisse aus der Prüfung <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ des Risikofrüherkennungssystems,</li> <li>▶ der Ereignisse nach dem Abschlusstichtag,</li> <li>▶ des Lageberichts ernsthafte Zweifel an der Unternehmensfortführung?</li> </ul> Hierbei ist auf einem ausreichenden Prognosezeitraum abzustellen, sich nach dem Prognosezeitraum abzeichnende bestandsgefährdende Tatsachen sind zu berücksichtigen.  Falls „nein“ ausreichende Begründung erforderlich. Falls „ja“, fahren Sie bitte mit den in Teil II beschriebenen Prüfungshandlungen fort.		
<b>Teil II</b>		
<b>A. Beurteilung der Erfolgs- und Finanzplanung auf Grundlage des Unternehmenskonzepts</b>		
1. Analyse des letzten verfügbaren Zwischenabschlusses.		
2. Kritisches Lesen der Sitzungsprotokolle Gesellschafterversammlung, Aufsichtsgremien, gesetzliche Vertreter, und anderer wichtiger Gremien auf Hinweise zu finanziellen Problemen.		
3. Befragung der Rechtsanwälte des Unternehmens zu bestehenden Rechtsstreitigkeiten und Klagen sowie zur Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzung der Auswirkungen und der daraus zu erwartenden finanziellen Konsequenzen.		
4. Liegt eine Planung über 12 Monate seit Ende des letzten Geschäftsjahres vor bzw. bei akuter Bestandsgefährdung auch für das nächste Geschäftsjahr? („K.-o.-Kriterium“)		
5. Beurteilen Sie kritisch die Annahmen der Geschäftsführung über die Planungsprämissen zu <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entwicklung der Branche</li> <li>b) Auftragsbestand, Auftragseingänge und Umsätze</li> <li>c) Materialaufwandsquote/Deckungsbeiträge</li> <li>d) Entwicklung der Mitarbeiterzahl und der Personalkosten sowie Personalkosten zum Rohertrag</li> <li>e) Investitionen (Investitionsstau?)</li> <li>f) Sonstige betriebliche Aufwendungen</li> <li>g) Zinsen (Zinshöhe)/Tilgungen</li> <li>h) Eing geplante Kreditverlängerungen/Neukredite</li> <li>i) Jahresergebnis</li> </ul>		
6. Liegt eine integrierte Unternehmensplanung vor? Wenn nein, kann der vorgelegte Finanzplan (Summe) plausibilisiert werden? Bitte dokumentieren Sie die vorgenommenen Analyseschritte hierzu.		
7. Überprüfen Sie stichprobenweise die rechnerische Richtigkeit der Pläne.		
8. Beurteilen Sie die Plausibilität der Pläne u. a. anhand <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Zuverlässigkeit bisheriger Pläne (Fehleranalyse)</li> <li>b) dem Abgleich mit aktuellen Zahlen (Soll-Ist-Vergleich)</li> </ul>		
9. Durchsicht der Bedingungen für Kreditverträge und Ermittlungen etwaiger Verstöße gegen die Vereinbarungen (bei Verstoß mögliche Reaktion Dritter beachten).		
10. Schriftl. Erklärung der gesetzl. Vertreter, dass eing geplante künftige (Restrukturierungs-)Maßnahmen umgesetzt werden und umsetzbar sind („Muss-Vorschrift“, bei Nichtbestätigung bitte IDW PS 303, Tz. 23 beachten)		

	Ja/Nein	Bemerkung/ Verweis auf AP
11. Bestätigung von Dritten (Gesellschafter, FK-Geber), dass eingelebte finanzielle Mittel aufrechterhalten bzw. bereitgestellt werden („Muss-Vorschrift“, außer hohe Wahrscheinlichkeit der Umsetzung ist gewährleistet, bei nahe stehenden Personen immer „Muss“).		
12. Analyse und Erörterung der in Ziff. 5 genannten Prognosedaten und Zahlungsströme auf Monatsbasis (i. d. R. laufende Geschäftsjahr) sowie der gewonnenen Erkenntnisse mit den gesetzlichen Vertretern (zu dokumentieren).		
13. Bei Zweifeln an der Plausibilität der Unternehmensplanung, insbesondere bei negativen Abweichungen im neuen Geschäftsjahr: Diskutieren Sie mit der Geschäftsführung die Möglichkeit zusätzlicher liquiditätssichernder Maßnahmen: a) Verkauf von Vermögensteilen b) Zeitliches Verschieben von Ausgaben c) Erhöhung/Umstrukturierung des Fremdkapitals d) Möglichkeiten zur Eigenkapitalzuführung e) Steuerliche Gestaltungsmaßnahmen		
14. Ist das Hinzuziehen eines (Sanierungs-)Spezialisten erforderlich (zwingend bei Mandanten am Kapitalmarkt und/oder einem Kreditvolumen > 10 Mio €)?		
15. Sprechen bei einer Gesamtwürdigung mehr Gründe dafür, dass die Einnahmen die Ausgaben decken (überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine positive Fortbestehensprognose)?		
16. Ist das aktuelle Eigenkapital unter Berücksichtigung stiller Lasten (z. B. nicht bilanziert mittelbare Pensionsverpflichtungen) und stiller Reserven (z. B. in Grundstücken) und/oder gewährter Rangrücktritte positiv?		
17. Sprechen bei der Gesamtwürdigung mehr Gründe für den Erhalt des Eigenkapitals in einer Überschuldungsrechnung über den Prognosezeitraum als dagegen? (überwiegende Wahrscheinlichkeit)		
18. Zusammenfassende Beurteilung: Liegt Going Concern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor? Dokumentieren Sie Ihre Beurteilung der Fortbestehensprognose und der Überschuldungsrechnung.		
<b>B. Angemessenheit der Offenlegung und des Bestätigungsvermerks</b>		
1. Erwägen Sie die Notwendigkeit zur deutlichen Offenlegung einer Bestandsgefährdung im Lagebericht anhand der a) Entwicklung nach dem Bilanzstichtag b) Umstände, die Zweifel an der Unternehmensfortführung begründen c) Auswirkungen wesentlicher Umstände und Maßnahmen der Geschäftsführung d) Möglichkeit einer Einstellung der Unternehmenstätigkeit		
2. Erwägen Sie die Notwendigkeit zur Darstellung der Problematik (einschließlich von Angaben zur Entwicklung nach dem Bilanzstichtag) im Prüfungsbericht im Rahmen der Berichtspflicht nach a) § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB (sog. Redepflicht des Abschlussprüfers) b) § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB		
3. Prüfen Sie die Notwendigkeit zur ergänzenden schriftlichen und/oder mündlichen Berichterstattung. Bedenken Sie dabei die faktische Informationsverteilung im Unternehmen (u. a. Schlussbesprechung/Feststellung des Jahresabschlusses unter Ihrer Beteiligung, Kenntnisstand der Aufsichtsorgane, Verteilung des Prüfungsberichts).		
4. Überprüfen Sie die Notwendigkeit, den Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die „Going-Concern“-Prämisse a) zu ergänzen (z. B. § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB, Hinweis auf Lageberichterstattung – Erhebliche Unsicherheit über die Fortführung der Unternehmenstätigkeit aber Annahme der Unternehmensfortführung und Berichterstattung im Lagebericht angemessen – Im PB ausführlich zu behandeln) b) einzuschränken (keine angemessene Berichterstattung über die Unsicherheit der Unternehmensfortführung im Lagebericht – Grund für Einschränkung ist im BV anzugeben und im PB zu erläutern) c) zu versagen (z. B. nicht angemessene Annahme über die Unternehmensfortführung, Prüfungshemmnis bei fehlender Planung – Die Versagung ist im PB zu erläutern)		

## HINWEIS

Sie sollten den Going-Concern-Check aus Gründen der Rechtfertigung bereits dann durchführen, wenn Sie nur leichte Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens Ihres Mandanten haben.

## II. Die Fortbestehensprognose

Die Fortbestehensprognose ist die begründete Aussage, ob das Unternehmen seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen nachhaltig fortführen kann. Vor diesem Hintergrund ist sie zugleich auch eine **Zahlungsfähigkeitsprognose**: Nicht alleine die Rentabilität, sondern auch die Liquidität bestimmt das letztendliche Urteil.

**Anlässe für die Aufstellung einer Fortbestehensprognose** ergeben sich allgemein dann, wenn sich für die Fortführung des Unternehmens aus eigener Kraft Zweifel ergeben.

Die Aufstellung der Fortbestehensprognose ist nicht automatisch die Feststellung, ob Insolvenz vorliegt oder nicht. Es ist durchaus denkbar, dass Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung vorliegen und das Unternehmen trotzdem eine Chance auf Fortführung hat. Trotzdem ergibt sich eine **enge Verbindung der Fortbestehensprognose an die Insolvenzgründe** Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (vgl. **Übersicht 1**).

### 1. Nachhaltigkeit der Fortführungsfähigkeit

Die Fortbestehensprognose soll Auskunft darüber geben, ob das Unternehmen und damit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft erhalten werden kann.

Insofern stellt sich die Frage, über welchen Zeitraum die Fortführungsrisiken bzw. -chancen zu prognostizieren sind.

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung ist für die Glaubhaftmachung der drohenden Zahlungsunfähigkeit die gesamte Entwicklung aller bestehenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen. Hierdurch endet der Prognosezeitraum mit der **spätesten Fälligkeit aller bestehenden Verbindlichkeiten**.

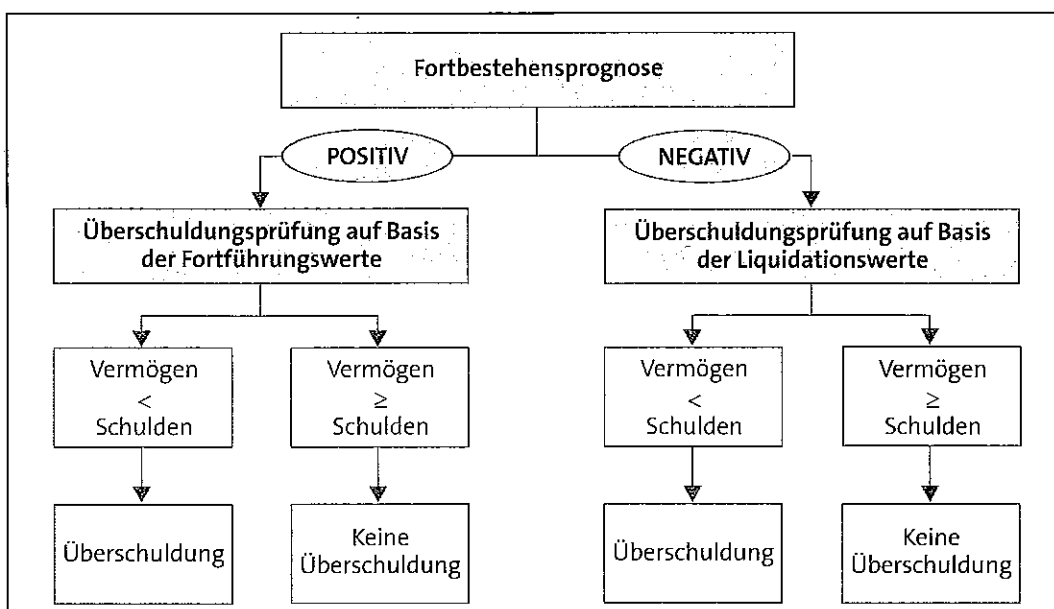
Da jedoch mit zunehmender Reichweite die Aussagefähigkeit und Zuverlässigkeit der Prognoserechnung abnimmt, ist eine **Begrenzung des Prognosezeitraums** erforderlich. Der erste Bericht der Kommission für Insolvenzrecht nennt einen Prognosezeitraum für „die nächsten Monate“, der BGH fordert eine mittelfristige Fortführung, und das Institut der Wirtschaftsprüfer schließt hieraus auf einen Prognosezeitraum, der das laufende und das folgende Geschäftsjahr umfasst.

**Beispiel** → Der Jahresabschluss 2006 wird im Juni 2007 aufgestellt. Damit läuft der Prognosezeitraum bis zum Dezember 2008.

### 2. Überwiegende Wahrscheinlichkeit der Fortführung

Jede Planungsrechnung ist mit Unsicherheiten behaftet, denn niemand kann Garantien übernehmen, wie sich das Unternehmen und sein Umfeld in der Zukunft entwickelt. Insofern fordert der Gesetzgeber, dass bei der positiven Fortbestehensprognose das Kriterium dergestalt auszulegen ist, dass die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit innerhalb des Prognosezeitraumes mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** begründet ist. Doch was ist unter „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ zu verstehen?

**Übersicht 1: Durchführung einer Fortbestehensprognose**



Die Literatur schließt sich hier der juristischen Auslegung des BGH an, nach der im Rahmen einer Beweiswürdigung mehr dafür als dagegen sprechen muss. Es handelt sich insofern um eine komparative Hypothesenwahrscheinlichkeit und nicht um ein statistisches Ergebnis, z. B. im Rahmen der **Szenario-Technik**.

Mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit soll weniger die Datenunsicherheit, sondern vielmehr die Realisierungsaussichten des Unternehmenskonzepts unter Einbindung aller Beteiligten (Stakeholder) beurteilt werden.

### 3. Fortbestehensfehlprognose

Die Fortbestehensprognose ist eine Aussage über die zukünftigen Chancen des Unternehmens. Wie bei jeder Prognose birgt sie das Risiko, dass die tatsächliche von der prognostizierten Entwicklung mehr oder weniger abweichen kann. Hieraus resultiert dann entweder eine falsche negative oder aber eine falsche positive Fortbestehensprognose.

Die Darlegungs- und Beweislast einer solchen Feststellung ist häufig eng mit einer **Insolvenzverschleppungshaftung der Geschäftsführung** verbunden.

Lässt sich eine Unternehmenskrise nicht mehr außegerichtlich bewältigen, stellt sich zwingend die Frage, ob die Geschäftsführung den Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt hat oder aber sich für eine Insolvenzverschleppung verantworten muss.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt für den Tatbestand der Insolvenzverschleppung die Erkennbarkeit der Insolvenzureife. Diese Vermutung kann die Geschäftsführung dadurch widerlegen, dass sie eine positive Fortbestehensprognose, die für sich überzeugt, vorlegt.

In einem Prozess wegen Insolvenzverschleppung liegt die **Darlegungslast** einer positiven Fortbestehensprognose bei der Geschäftsführung. Auch trägt die Geschäftsführung die Beweislast für alle in die positive Fortbestehensprognose eingegangenen relevanten Tatsachen.

### PRAXISTIPP

Zur Vermeidung haftungs- und strafrechtlicher Konsequenzen sollten Sie eine positive Fortbestehensprognose so stichhaltig begründen und dokumentieren, dass sie einer späteren gerichtlichen Überprüfung ohne Weiteres standhält.

Sofern die Fortbestehensprognose durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch Sie als Steuerberater erstellt wird, hat sich in der Praxis folgende Mustergliederung bewährt:

## MUSTER

### Gliederung Fortbestehensprognose

- I. **Auftrag und Auftragsdurchführung**
- II. **Grundlagen des Unternehmens**
  - II.1 Unternehmensentwicklung
  - II.2 Unternehmens-/Konzernstruktur
  - II.3 Rechtliche Verhältnisse
  - II.4 Steuerliche Verhältnisse
- III. **Marktanalyse**
  - III.1 Analyse der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
  - III.2 Darstellung der Marktstruktur
  - III.3 Darstellung der Wettbewerbssituation
  - III.4 Analyse der Entwicklungstendenzen
- IV. **Analyse des Unternehmens**
  - IV.1 Darstellung der Produkte bzw. des Leistungsprogramms
  - IV.2 Allgemeine organisatorische Grundlagen
  - IV.3 Analyse der leistungswirtschaftlichen Bereiche
  - IV.4 Analyse der finanzwirtschaftlichen Entwicklung
  - IV.5 Übersicht Fremdfinanzierung
  - IV.6 Haftungsverhältnisse/sonstige finanzielle Verpflichtungen
  - IV.7 Relevante Rechtsstreitigkeiten
- V. **Zusammenfassung der Analyseergebnisse**
  - V.1 Krisenursachen
  - V.2 Lagebeurteilung/SWOT-Profil
- VI. **Sanierungs-/Unternehmenskonzept**
  - VI.1 Ziel des Sanierungskonzepts/Leitbild des sanierten Unternehmens
  - VI.2 Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens
  - VI.3 Integrierte Unternehmensplanung
- VII. **Beurteilung der nachhaltigen Sanierungsfähigkeit**
  - VII.1 Beurteilung des Sanierungskonzepts
  - VII.2 Beurteilung des Durchsetzungsmanagements
  - VII.3 Beurteilung des Umsetzungsmanagements
  - VII.4 Beurteilung des Koordinationsmanagements
- VIII. **Kritische Prämissen**
- IX. **Prognoseergebnis**

Für die Aufstellung einer Fortbestehensprognose ist nicht nur eine abgestimmte, aktuell geführte Finanzbuchhaltung, sondern auch ein leistungsfähiges Controlling mit samt eines entsprechenden Früherkennungs- und Risikomanagement-Systems erforderlich.

#### 4. Konkreter Inhalt der Fortbestehensprognose

Die Fortbestehensprognose ist von der Geschäftsführung mit gesetzlich vorgegebener Sorgfalt unter Anwendung anerkannter Kenntnisse und Erfahrungsgrundsätze aufzustellen. Demnach ist die Fortbestehensprognose nicht nur eine rein rechnerisch richtige Zusammenstellung von Tabellen mit Zukunftsdaten in Form von Rentabilitäts- und Liquiditätsplänen, sondern ein **mit den Realitäten abgestimmtes schlüssiges Unternehmenskonzept**. Keinesfalls reicht es aus, dass sich die Geschäftsführung auf nicht durch Fakten begründete Hoffnungen stützt und davon ausgeht, es werde sich schon in naher Zukunft bessern. Um einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten, muss die Fortbestehensprognose vielmehr auf systematischer Grundlage nach sachgerechten Kriterien aufgestellt und für sachverständige Dritte nachvollziehbar sein.

Hieraus ergibt sich, dass die Fortbestehensprognose im Wesentlichen alle Inhalte umfassen muss, die sich auch in einem Sanierungskonzept wieder finden.

#### 5. Beurteilung und Prüfung der Fortbestehensprognose

Da die Fortbestehensprognose erheblichen Einfluss auf den Fortbestand des Unternehmens haben kann, empfiehlt es sich oft, diese von einem **unabhängigen Dritten**, häufig einem Wirtschaftsprüfer, aber auch durch Steuerberater, prüfen bzw. beurteilen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer hat dabei die berufsständischen Vorschriften, insbesondere die Stellungnahmen

- ▶ FAR 1/1991 „Anforderungen an Sanierungskonzepte“,
- ▶ IDW S2 „Anforderungen an Insolvenzpläne“ und
- ▶ PS 270 „Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“

zugrunde zu legen.

Wesentlicher Inhalt der Prüfung ist die Nachvollziehbarkeit, Sachgerechtigkeit und Folgerichtigkeit der Prognoseaussagen. Ebenso soll Stellung genommen werden zur Tragfähigkeit und Sicherheit der zukünftigen Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung aller Interessengruppen, d. h. der Stakeholder (Eigentümer, Kreditgeber, Arbeitnehmer).

#### 6. Einflüsse einer positiven oder negativen Fortbestehensprognose auf die Bilanz

Die Frage, ob sich eine positive oder negative Fortbestehensprognose ergibt, hat auf die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden einer Unternehmung ganz unterschiedlichen Einfluss.

Im Folgenden werden die Einflüsse auf wesentliche Positionen der Aktiv- und Passivseite dargestellt:

- ▶ Für den Fall des handelsrechtlichen „Going Concern“ gelten das **Anschaffungskosten-, Einzelbewertungs-, Imparitäts- und das Realisationsprinzip**. Mit der Aufgabe des „Going Concern“ verlieren diese Prinzipien ihre Wirkung und werden durch andere Prinzipien ersetzt.
- ▶ Ist die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr gewährleistet, so gilt für die Vermögensgegenstände der Aktivseite der **Liquidations- bzw. der Zerschlagungswert**, oft auch als **Zeitwert** bezeichnet. Dieser kann weit unter dem bisher bilanzierten Buchwert, z. B. bei Warenbeständen, oder auch weit über dem Buchwert, z. B. bei der Aufdeckung von stillen Reserven bei Immobilien, liegen.
- ▶ **Verwertbare Kostenvorteile für Dritte**, z. B. ein günstiger langfristiger Mietvertrag wie auch selbst geschaffene immaterielle Werte (Patente, Markenrechte, Gebrauchsmuster, Lizenzen und Konzessionen) oder ein Firmenwert, können – sofern sich ein nachvollziehbarer Wertansatz ergibt – unter Break-up-Gesichtspunkten erfasst werden.
- ▶ Bezüglich der **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** richtet sich die Bewertung nach dem zukünftig realisierbaren Werten, i. d. R. dem vereinbarten Verkaufspreis.
- ▶ **Eigenkapitalersetzende Darlehen** sind grundsätzlich Verbindlichkeiten, bekommen jedoch bei Vorlage einer qualifizierten Rangrücktrittserklärung Eigenkapitalcharakter.
- ▶ Für **stille Einlagen** besteht grundsätzlich Passivierungspflicht als Verbindlichkeiten, es sei denn, dass eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung vorliegt. Dann können auch sie als Eigenkapital ausgewiesen werden.
- ▶ Sofern die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr gewährleistet ist, müssen **Sozialplan- und Auslaufaufwendungen/Liquidationskosten** passiviert werden.
- ▶ **Eventualverbindlichkeiten** sind dann zu passivieren, wenn mit ihrer Inanspruchnahme nach dem Unternehmenskonzept im Beurteilungszeitraum zu rechnen ist.

#### PRAXISTIPP

Die hier dargestellten Ansatz- und Bewertungsvorschriften sind nicht identisch mit denen im Überschuldungsstatus. Gemeinsam ist allen, dass im ersten Schritt der ersten Stufe eine Fortbestehensprognose

aufgestellt werden muss. Es empfiehlt sich, die verschiedenen Werte in einer mehrspaltigen Übersicht gegenüberzustellen.

### III. Lagebericht

#### 1. Allgemeine Hinweise

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Abs. 1 HGB zusammen mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Für kleine Kapitalgesellschaften ist die Aufstellung eines Lageberichts nicht obligatorisch. Dasselbe gilt bei entsprechender Größe auch für Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar eine natürliche Person ist.

#### PRAXISTIPP

Als in die Zukunft weisendes Rechnungslegungsinstrument hat der Lagebericht enorm an Bedeutung gewonnen. So sollten Sie für Ihren Mandanten gerade in Krisenfällen bei positiven Aussichten von dem Wahlrecht der Erstellung des Lageberichts Gebrauch machen.

#### 2. Inhalt des Lageberichts

Der Inhalt des Lageberichts wird in erster Linie durch § 289 HGB bestimmt. Danach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Damit erfüllt der Lagebericht den **Gegenwarts- und Zukunftscharakter**, den der Jahresabschluss nicht vermitteln kann.

Für die äußere Gestaltung sowie den Aufbau und Umfang des Lageberichts besteht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Es hat sich mittlerweile folgende Gliederung herausgebildet.

#### CHECKLISTE

##### Gliederung Lagebericht

- ▶ Darstellung des Geschäftsverlaufs
- ▶ Darstellung der Lage
- ▶ Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung
- ▶ Berichterstattung gem. § 289 Abs. 2 HGB
- ▶ Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahrs (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
- ▶ Verwendung von Finanzinstrumenten (§ 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB)
- ▶ Forschung und Entwicklung (§ 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB)

- ▶ Bestehende Zweigniederlassungen (§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB)
- ▶ Grundzüge des Vergütungssystems und ggf. Angaben gem. § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 bis 9 HGB bei börsennotierten AG (§ 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB)
- ▶ Spezielle gesetzliche Angabepflichten, z. B. Schlussklärung zum Abhängigkeitsbericht

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind dabei solche Umstände, die sich auf die Lage des Unternehmens günstig bzw. ungünstig auswirken können und die mit einer erheblichen, wenn auch nicht notwendigerweise überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB sind auch solche Risiken zu erfassen, die den Fortbestand des Unternehmens infrage stellen können (**bestandsgefährdende Risiken**).

Im Lagebericht sind daher die **Gründe** zu erläutern, die zur Aufgabe des Grundsatzes der Unternehmensfortführung beigetragen haben. Die verbale Beschreibung ist durch Zahlenangaben zu ergänzen.

Darüber hinaus sind auch solche **Risiken** darzustellen, die zwar **noch nicht konkret geworden** sind, die aber zu einer deutlichen Gefährdung des Unternehmens führen können. Die Berichterstattung umfasst auch solche **Risiken**, die sich auf die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** wesentlich auswirken können. Damit ist der Lagebericht ein Instrument, in dem auf die Krise, Anzeichen der Krisenfrüherkennung oder eine absolute Gefährdung des Unternehmens umfangreich einzugehen ist.

#### HINWEIS

Stellen Sie im Lagebericht die Sanierungschancen positiv dar, um auf diese Art und Weise Gläubiger von der Sanierungsfähigkeit zu überzeugen.

#### FAZIT

Die obigen Ausführungen zeigen, dass in der Krise des Unternehmens noch größere Anforderungen an die Rechnungslegung und die für sie Verantwortlichen gestellt werden.

Im Vordergrund steht die Erhaltung des Unternehmens und damit die **Krisenfrüherkennung**. Insofern sollte die Unternehmensführung und die sie unterstützenden Berater nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern aktiv an der Krisenfrüherkennung arbeiten. Ist eine Krise unausweichlich, muss das Rechnungswesen genutzt werden, um die **Krise zu dokumentieren** und **Wege aus der Krise** aufzuzeigen.